



Statut

des

Sportverein Magistrat Linz
(SVM Linz)

Beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 13.12.2024

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks
- § 4 Sparten

II. Mitgliedschaft

- § 5 Arten der Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

III. Vereinsorgane

- § 9 Vereinsorgane
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 12 Präsidium
- § 13 Aufgaben des Präsidiums
- § 14 Vorstand
- § 15 Aufgaben des Vorstandes
- § 16 Technischer Ausschuss
- § 17 SpartenleiterInnenversammlung
- § 18 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- § 19 RechnungsprüferInnen
- § 20 Schiedsgericht
- § 21 Anti Doping
- § 22 Datenschutz

IV. Auflösung des Vereines

- § 23 Auflösung des Vereines

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1.

Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein Magistrat Linz (Kurzform SVM Linz).
- (2) Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Er ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2.

Zweck des Vereines

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung; er bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung der Mitglieder durch Förderung des Sports in umfassender Art.

§ 3.

Mittel zur Erreichung des Zweckes

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Ausübung, Pflege und Förderung des Sports in anerkannten Sportarten, z.B. Bogenschießen, Langlaufen, Schifahren, Kraftsport oder Tischtennis
 - b) allgemeine körperliche Ertüchtigung;
 - c) Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
 - d) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte;
 - e) Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen;
 - f) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften;
 - g) Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung;
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
 - a) Beiträge der Mitglieder (Mitglieds- und Spartenbeiträge);
 - b) Zuwendungen der Personalvertretung der Bediensteten der Stadt Linz;
 - c) Kostenbeteiligungen von Betriebsräten einer Gesellschaft der Unternehmensgruppe Linz oder des Kepler Universitätsklinikums, Med. Campus III und IV aus deren Betriebsratsfonds, sofern diese Interesse daran haben, die Leistungen des SVM ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen;
 - d) Geld- und Sachspenden;
 - e) Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien);
 - f) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
 - g) Veranstaltungen;
 - h) Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung);
 - i) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder);
 - j) Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon;
 - k) Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen;
 - l) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Buffet, Restaurant etc.);
 - m) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
- (3) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die statutengemäßen Zwecke und für mildtätige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder Auflösung des Vereines besteht für das Mitglied kein Anspruch auf einen Vermögensanteil.

§ 4.

Sparten

- (1) Dem Vorstand obliegt die Bildung sowie Auflösung von Sparten als rechtlich unselbständiger Teil des Vereins.
- (2) Ein Vereinsmitglied kann mehreren Sparten angehören und hat in jeder Spartenversammlung eine Stimme, in der Mitgliederversammlung des Vereines aber nur eine Stimme.
- (3) Die Organe einer Sparte sind die Spartenversammlung und der/die SpartenleiterIn, der/die nach Bedarf eine Spartenversammlung einberufen kann.

II. Mitgliedschaft

§ 5.

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen ohne Unterschied werden. Sie gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich mit allen Rechten und Pflichten an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Familienangehörige, die mit dem Vereinsmitglied in einem gemeinsamen Haushalt leben, werden im Sinne des § 6 Abs. 2 b oder c behandelt
- (4) Um den Verein besonders verdienten Mitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

§ 6.

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder untergliedern sich in

A-Mitglied:

- a) das sind alle aktiven städtischen Bediensteten vom Magistrat Linz, einer Gesellschaft der Unternehmensgruppe Linz oder des Kepler Universitätsklinikums, Med Campus III und IV, deren Personalvertretungsfond bzw. Betriebsratsfonds sich entsprechend einer gesonderten Vereinbarung an der Aufbringung der finanziellen Mittel nach § 3 Abs. 2 c) beteiligt, sofern sich diese zu den Statuten des SVM bekennen und Mitglied der Gewerkschaft younion – Bezirksgruppe Linz Stadt sind.
- b) das sind alle im Ruhestand befindlichen städtischen Bediensteten/Beamte/Pensionisten Premium; d.h., die einen mtl. Gewerkschaftsbeitrag von 0,5% zahlen.

B-Mitglied:

- c) das sind alle aktiven städtischen Bediensteten vom Magistrat Linz, einer Gesellschaft der Unternehmensgruppe Linz oder des Kepler Universitätsklinikums, Med Campus III und IV, deren Personalvertretungsfond bzw. Betriebsratsfonds sich entsprechend einer gesonderten Vereinbarung an der Aufbringung der finanziellen Mittel nach § 3 Abs. 2 c) beteiligt sofern sich diese zu den Statuten des SVM bekennen und nicht Mitglied der Gewerkschaft younion – Bezirksgruppe Linz Stadt sind, und den für B-Mitglieder festgesetzten Jahres-Spartenmitgliedsbeiträge entrichten.
- d) das sind alle aktiven städtischen Bediensteten, deren Personalvertretungsfond bzw. Betriebsratsfonds sich nicht an der Aufbringung der finanziellen Mittel nach § 3 Abs. 2 c) beteiligt aber Mitglieder der younion – Bezirksgruppe Linz Stadt sind.
- e) Angehörige von A-Mitgliedern (unversorgte Angehörige und Ehe-Lebenspartner im gemeinsamen Haushalt)
- f) Ehemalige städtische Bedienstete /Pensionisten (ASVG) die Mitglieder der younion BG-Linz sind.

C-Mitglied:

- g) Städtische Bedienstete ohne Kooperationsvereinbarung des BR mit dem SVM und kein younion Mitglied sind
- h) Angehörige von B-Mitgliedern

- i) das sind alle anderen Personen, die als sonstige Mitglieder aufgenommen werden, sofern sich diese zu den Statuten des Vereines bekennen und den vom Vorstand für C-Mitglieder festgesetzten Jahres-Spartenmitgliedsbeitrag entrichten;
Über die Aufnahme sonstiger Mitglieder entscheidet die Obfrau/der Obmann in jedem Einzelfall
- (2) Dem Vereinsvorstand steht es frei, für einzelne Personen oder Personengruppen Sonderregelungen, wie zum Beispiel abweichende Jahres-Mitgliedsbeiträge, festzulegen.
- (3) Über die Aufnahme sonstiger Mitglieder entscheidet die Obfrau/der Obmann in jedem Einzelfall.

§ 7.

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jeweils mit Ablauf der individuellen Mitgliedsvereinbarung zulässig und dem/der SpartenleiterIn oder der Obfrau/dem Obmann mitzuteilen;
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Wichtige Gründe sind insbesondere:
a) grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane;
b) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb des Vereines;
c) Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung.
- (4) Vor dem Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (5) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung; bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Mitgliedsrechte. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- (7) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, etc.) zurückzustellen.

§ 8.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt aber nicht verpflichtet, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen; Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung richten sich nach § 10 Abs. 6.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereines schädigt. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren, Mitglieds- und Spartenbeiträge verpflichtet.

III. Vereinsorgane

§ 9.

Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind:
- a) Mitgliederversammlung
 - b) Präsidium
 - c) Vorstand
 - d) technischer Ausschuss
 - e) SpartenleiterInnen
 - f) RechnungsprüferInnen
 - g) Schiedsgericht
- (2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b - g beträgt fünf Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 10.

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle fünf Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen,
- a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder
 - d) auf Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs 5 VerG).
- (3) Die Mitgliederversammlung findet gemäß § 5 Abs. 2 VerG als Delegiertenversammlung (Repräsentationsorgan) statt. Zu allen Delegiertenversammlungen hat der Vorstand sämtliche Delegierte mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) An der Delegiertenversammlung (Repräsentationsorgan) sind teilnahme- und stimmberechtigt
- a) die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes
 - b) die Mitglieder des Zentralpersonalausschusses der Personalvertretung der Stadt Linz
 - c) die SpartenleiterInnen
 - d) die Delegierten der nach § 3 lit. 2 c) beteiligten Unternehmungen: je 250 MitarbeiterInnen kann vom Betriebsrat eine/ein Delegierte/r entsendet werden; Bruchteile von 250 werden für voll gerechnet.
- (5) Anträge an die Delegiertenversammlungen sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich und von mindestens fünf wahlberechtigten Delegierten unterschrieben einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.
- (6) Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Personen, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Delegiertenversammlung stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet haben; jede Delegation hat nur eine Stimme, das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Für die Funktionen einer Obfrau/eines Obmannes, KassierIn, SchriftführerIn und dessen/deren StellvertreterIn ist Volljährigkeit erforderlich.
- (7) Die Delegiertenversammlung ist bei statutengemäßer Einladung aller Delegierten ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Beschlüsse können nur zu bekannt gegebenen Tagesordnungspunkten sowie Anträgen nach Abs. 4 gefasst werden. Wahlvorschläge für die Vereinsorgane können auch unmittelbar bei der Delegiertenversammlung eingebracht werden.
- (8) Zu einem Beschluss der Delegiertenversammlung ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung dieses Statuts bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt die Obfrau/der Obmann oder einer ihrer/seiner StellvertreterInnen. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen.
Insbesondere sind ihr vorbehalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen sowie der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, gegebenenfalls des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung);
 - b) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
 - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen; die Wahl hat unmittelbar, persönlich und geheim zu erfolgen; eine Abstimmung über eine offene Wahl per Handzeichen ist möglich.
 - d) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand;
 - e) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts;
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;

§ 12.

Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten, der Obfrau/dem Obmann und ihren/seinen StellvertreterInnen.

§ 13.

Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegen die Repräsentationsaufgaben und die Unterstützung bei der Mittelaufbringung für den Vereinsbetrieb.

§ 14.

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) den stimmberechtigten Mitgliedern:
 - 1. Obfrau/Obmann und ihren/seinen StellvertreterInnen;
 - 2. SchriftführerIn und seinem/ihren StellvertreterIn;
 - 3. der Kassierin/dem Kassier und deren/dessen StellvertreterIn;
 - b) den Mitgliedern mit beratender Stimme
 - 1. ReferentInnen zur Beratung in speziellen Sachgebieten (z.B. Sportstätten, Rechtsangelegenheiten, Marketing, Bildung, Veranstaltungen, Frauen etc.)
 - 2. BeirätInnen.

Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Funktionen ist zulässig.

- (2) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die RechnungsprüferInnen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen (BeirätInnen). Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

- (4) Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei deren/dessen Verhinderung von einer/einem ihrer/seiner StellvertreterInnen nach Bedarf, mindestens einmal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann oder eine/einer ihrer/seiner StellvertreterInnen.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Obfrau/des Obmannes (bei deren/dessen Verhinderung ihres/seines StellvertreterIn) den Ausschlag. Rundlaufbeschlüsse sind zulässig.
- (6) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Mitgliederversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist.
Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Mitgliederversammlung gegenüber zu erklären.
- (7) Die RechnungsprüferInnen nehmen bei Bedarf an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 15.

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes haben den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters unter Beachtung der gesetzlichen oder statutarischen Pflichten sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane zu führen.
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.
- (3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
Insbesondere obliegt es ihm,
 - a) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
 - b) für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen;
 - c) die Bildung und Auflösung von Sparten;
 - d) Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sowie der Beitragszahlungszeiträume;
 - e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - f) über die beschlossenen Mitgliedsbeiträge hinaus Abgaben und Gebühren festzulegen;
 - g) Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
 - h) das Vereinsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen;
 - i) das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen; das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten (§ 21 Abs. 1 VerG);
 - j) innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen (§ 21 Abs. 1 VerG);
 - k) eine (außer)ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten (§ 20 VerG); wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben (§ 20 VerG);
 - l) von den RechnungsprüferInnen aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen (§ 21 Abs. 4 VerG);
 - m) die Mitglieder und Delegierten in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren; geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden (§ 21 Abs. 4 VerG);
 - n) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen;
 - o) zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln;
 - p) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen.
- (4) Der Vorstand kann einzelne in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern, ganz oder unter bestimmten Bedingungen übertragen. Ein Widerruf ist durch Beschluss des Vorstandes möglich.

§ 16.

Technischer Ausschuss

- (1) Der technische Ausschuss bildet sich aus
 - a) der Obfrau/dem Obmann und deren/dessen StellvertreterInnen,
 - b) den SpartenleiterInnen (StellvertreterInnen) der einzelnen Sportsparten.
- (2) Der technische Ausschuss sorgt für die unmittelbare Abwicklung des Sportbetriebes, wobei jeder Spartenleiterin/jedem Spartenleiter die besondere Verantwortung für alle Aktivitäten ihrer/seiner Sparte obliegt. Sie/Er ist weiters berechtigt, bei Bedarf im Einvernehmen mit der Obfrau/dem Obmann Kooptierungen vorzunehmen.
- (3) Der technische Ausschuss hält nach Bedarf Sitzungen ab, zu denen die Obfrau/der Obmann einlädt. Die restlichen Vorstandsmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an diesen Sitzungen.

§ 17.

SpartenleiterInnenversammlung

Die SpartenleiterInnenversammlung wird in der Regel gemeinsam mit einer von der Obfrau/dem Obmann einberufenen Vorstandssitzung (§ 14 Abs. 4) abgehalten.

§ 18.

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.
- (2) Die Obfrau/der Obmann, im Verhinderungsfalle ein/eine StellvertreterIn, führt in den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung den Vorsitz.
- (3) Der Obfrau/dem Obmann, im Verhinderungsfalle einem ihrer/seiner StellvertreterInnen, obliegt gemeinsam mit einem weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitglied die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten hat das für Finanzen zuständige Mitglied des Vorstandes, der/die KassierIn, im Verhinderungsfalle der/die KassierIn-StellvertreterIn – mit zu unterfertigen.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (5) Der Schriftführer/die Schriftführerin hat die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (6) Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich. Er/sie hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein oder einzelnen Untergliederungen (z.B. Sparten) zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er/sie ist dem Vorstand sowie den RechnungsprüferInnen gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (7) Die SpartenleiterInnen, und BeirätInnen sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Vorstand kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den Verein zu vertreten.
- (8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der obgenannten Funktionäre deren StellvertreterInnen.

§ 19. RechnungsprüferInnen

- (1) Die Rechnungsprüfung besteht aus drei Mitgliedern. Die drei RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen aber auch nicht Vereinsmitglieder sein.

- (2) Sie haben
- a) die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statuten-gemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen (§ 21 Abs. 2 VerG). Die Mitglieder des Vorstandes haben den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;
 - b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen (§ 21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereines übersteigen;
 - c) vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 10 Abs. 2) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungs-pflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfe-rInnen selbst eine Mitgliederversammlung einberufen (§ 21 Abs. 5 VerG);
 - d) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Inschlaggeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstands-mitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen (§ 21 Abs. 3 VerG);
 - e) im Falle der Auflösung des Vereines die Schlussrechnung und den Schlussbericht des Abwicklers/der Abwicklerin zu prüfen.
- (3) Die RechnungsprüferInnen sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Die RechnungsprüferInnen müssen unabhängig und unbefangen sein und sind grundsätzlich nur der Mitglieder-versammlung verantwortlich; sie haben dem Vorstand (§ 21 Abs. 4 VerG) und der Mitgliederversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes haben sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.
- (5) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 12) mit der Maßgabe, dass eine Kooptierung eines/einer von der Mitglieder-versammlung gewählten Rechnungsprüfers/Rechnungsprüferin nur im Einvernehmen mit den übrigen Rech-nungsprüferInnen erfolgen darf.

§ 20. Schiedsgericht

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vor Anrufung eines ordentlichen Ge-richts das vereinsinterne Schiedsgericht anzurufen.
- (2) Es setzt sich aus fünf ordentlichen und unbefangenen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entschei-dung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Abs. 1 VerG).
- (5) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.

§ 21. Anti-Doping

Der Verein bekennt sich ganz klar zu einem dopingfreien Sport. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen und inter-nationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

§ 22. Datenschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Die Vereinsmitglieder stimmen für sich und für ihre jeweiligen Mitglieder der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (DSG 2000 idgF) und dem Datenschutz-

Anpassungsgesetz 2018, der Datenschutzgrundverordnung ab Geltung bzw. der jeweils gültigen Standard- und Musteranwendung für die Mitgliederverwaltung im Landesverband zu und erteilen ihre Zustimmung zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten zu vereinsinternen Zwecken, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

IV. Auflösung des Vereines

§ 23. Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Eine derartige Mitgliederversammlung ist dem zuständigen ASKÖ - Bezirksverband oder ASKÖ – Landesverband mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, der Vertreter (ohne Stimmrecht) zu dieser Mitgliederversammlung entsenden kann.
- (3) Im Falle der Auflösung fällt das verbleibende Vereinsvermögen der younion _ Die Daseinsgewerkschaft der Bezirksgruppe Linz-Stadt, zu. Das Vereinsvermögen muss für einen ähnlichen gemeinnützigen Zweck im bisherigen Tätigkeitsbereich des Vereins verwendet oder für spätere allfällige Neugründungen sichergestellt werden. Dies trifft auch für den Fall einer behördlichen Auflösung zu.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers/Abwicklerin binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs 2 VerG).